

IHR GUTES RECHT

Rechtstipp der Anwaltskanzlei

Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Rechtsanwälte
Fachanwälte

Dr. Ingo Rogge

Rechtsanwalt

HANDTUCHRESERVIERUNG AM POOL – REISEPREISMINDERUNG MÖGLICH



Urlauber kennen das: Schon in den frühen Morgenstunden werden am Pool des Urlaubshotels die vorhandenen Liegen mit Handtüchern belegt und „reserviert“ mit der Folge, dass Touristen, die sich nicht an dieser Unsitte beteiligen, das Nachsehen haben.

Eine Entscheidung des Amtsgerichts Hannover belegt, dass es sich hierbei nicht nur um ein kleines Ärgernis handeln muss, sondern sogar eine Möglichkeit bestehen kann, den Reisepreis zu mindern.

Ein Ehepaar mit zwei Kindern buchte eine Pauschalreise nach Rhodos. Das Hotel verfügte über sechs Pools mit etwa 500 Liegen. Im Bereich der Pools waren Schilder mit Verhaltensregeln angebracht, die insbesondere die Reservierung von Liegen untersagten. Das Hotelpersonal kümmerte sich um die Einhaltung dieser Regeln nicht. Da die betroffene Familie sich hingegen an die Anordnung des Hotels hielt, mussten die Reisenden während ihres gesamten Urlaubs weitestgehend auf die Nutzung der Poolliegen verzichten. Die Familie rügte mehrfach gegenüber dem Reiseveranstalter und dem Hotelpersonal, dass es ihnen nicht möglich sei, die Liegen zu nutzen. Abhilfe wurde trotzdem nicht geschaffen.

Die Familie machte vor Gericht eine Minderung des Reisepreises geltend, da sie die Reise für mangelbehaftet hielt. Der Reiseveranstalter setzte sich zur Wehr. Er erklärte, es handele sich bei der gelebten Praxis, Liegen mit Handtüchern zu reservieren, nur um ein friedliches Wettrennen um die besten Plätze am Pool mit dem besseren Ende für den „frühen Vogel“, der sprichwörtlich den Wurm fängt. Die Reisenden hätten sich ja auch an diesem Wettrennen beteiligen können. Sie hätten keine Sanktion befürchten müssen und sich allein an das Verhalten der anderen Gäste anpassen müssen. Deshalb hätte die Familie durchaus die Liegen nutzen können, so dass kein Reisemangel vorliege.

Das Gericht sah dies anders. Zwar müsse der Reiseveranstalter nicht jedem Reisenden eine Liege zur Verfügung stellen, sondern in der Regel lediglich eine ausreichende Gesamtzahl von Liegen im Verhältnis zur Anzahl der Hotelgäste. Es könne jedoch einen Reisemangel darstellen, wenn die unzureichende Nutzbarkeit von Liegen darauf zurück zu führen ist, dass andere Hotelgäste unter Verstoß gegen die vom Reiseveranstalter oder Hotel aufgestellten Verhaltensregeln, die vorhandenen Liegen blockieren und die Hotelleitung hiergegen nicht einschreitet, um die Regeln auch durchzusetzen. Es sei auch nicht Sache des Reisenden selbst, für Abhilfe zu sorgen, indem er beispielsweise fremde Handtücher entfernt. Denn der Reisende müsse sich nicht auf Streitigkeiten einlassen.

Immerhin erhielt die betroffenen Familie 15% des Reisepreises vom Veranstalter zurück. Beim nächsten Urlaub könnte es sich lohnen, Ihren Reiseveranstalter auf diese Entscheidung zu verweisen.

Rechtsanwälte Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Leinenweberstraße 11, 46348 Raesfeld

Telefon 0 28 65 - 521 08 00

kanzlei@friedrich-rechtsanwaelte.de

